

das ganze römische Recht darzustellen, vollauf gerecht. Die ersten drei Kapitel, „Diritto romano e tradizione romanistica“, „Caratteri ed orientamento“ und „Fasi-Crisi-Fattori“ enthalten eine allgemeine Grundlegung, um den Standort des römischen Rechts in der heutigen Geisteswelt zu kennzeichnen. Vf. erörtert hier die äußeren und inneren Kräfte, die im Laufe der Jahrhunderte dieses Recht geformt und ihm zu seiner Vorrangstellung verholfen haben. Auf das bereits genannte Kapitel über die Bildung des römisch-christlichen Rechts folgen die Darstellungen der Verfassungsgeschichte, der Geschichte der Quellen und der Rechtswissenschaft, ein Abriss des Privat- und Strafrechts sowie des Zivilprozesses. Studien über *imperium* und *sacerdotium* in der nachklassischen Periode, über *humanitas* in der Gesetzgebung der christlichen Kaiser und über die Arbeit als Erwerbsstatbestand enthält eine „Appendice“. Eine reichhaltige Bibliographie gibt Aufschluß über den jüngsten Stand der Lehre zu Einzelfragen. — Zu einer solchen Synthese des römischen Rechts und seiner Geschichte war der durch seine vielseitigen Forschungen bekannte Romanist an der katholischen Universität in Mailand berufen. Sein Werk vermittelt den Lernenden und Laien, für die es in erster Linie bestimmt ist, in hohem Maße Belehrung und gibt ihnen Kenntnis von den Problemen dieser Disziplin. Die originelle Darstellung wird auch den Lehrer und Forscher anziehen und anregen.

J. Rosenthal.

Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter. Zweite unveränderte Auflage mit Nachwort von Theodor Mayer, Graz—Köln 1958, Hermann Böhlau Nachf., XII u. 267 S. — Es ist sehr erfreulich, daß dieses erstmals 1922 erschienene und für die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte epochemachend gewordene Buch endlich wieder vorliegt. Th. Mayer hat in einem Nachwort (S. 241—267) den Verfasser und sein Werk ausführlich gewürdigt und zugleich dargelegt, wo Hirsch inzwischen durch neuere Forschung ergänzt und berichtigt worden ist.

H. M. S.

W. Schlesinger, Karlingische Königswahlen (Zur Geschichte und Problematik der Demokratie: Festgabe für Hans Herzfeld 1958) S. 207—264, führt in gründlichen Untersuchungen aus, wie die verschiedensten Faktoren bei den karolingischen Königswahlen zusammenwirkten. Von den Merowingern wurde „das Erbrecht des Königsgeschlechtes und eine als Wahl bezeichnete formelle Erhebung durch die Großen“ übernommen, von welchen beiden Möglichkeiten das Erbrecht im Normalfall zur Teilung des Reiches unter die Söhne führte und nur manchmal durch Designation eines Sohnes umgangen wurde. Wurde das Erbrecht allmählich mehr und mehr theoretisch unterhöhlt, so folgte seine praktische Beseitigung im Westreich 879 bei der Wahl Bosos, im Ostreich 888 anlässlich der Erhebung Arnulfs. Der Ursprung des Königswahlrechts liegt eindeutig im weltlichen Bereich, doch kam er den Bestrebungen der Kirche zur Aufrechterhaltung der Einheit entgegen, wurde als von Gott inspirierte Wahl des Besten aufgefaßt und durch die Salbung, die das Geblütsrecht ersetzte, legitimiert.

K. R.

F. L. Ganshof, Recherches sur les capitulaires, Paris 1958, Sirey, 130 S., ist die französische Ausgabe der bedeutsamen Studie des Vf. „Wat waren de capitularia?“ (1955, vgl. DA. 13, 587). Der Vf. hat die Übersetzung selber besorgt und bei dieser Gelegenheit zahlreiche Ergänzungen und Änderungen, vor allem eine Vermehrung des kritischen Apparates vorgenommen. Für die gelehrte Benutzung kommt deshalb jetzt der französischen Ausgabe der Vorzug zu.

H. Krause